

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1932-1933)
Heft: 21-22

Artikel: Auszug aus dem Protokoll der ausserordentlichen General-Versammlung vom 22. Febr. 1932 (Rest. Dupont, Zürich) : Referat von Herrn Nationalrat Schirmer, St. Gallen : Zentralpräsident der Schweizerischen Gewerbeverbandes

Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszug aus dem Protokoll der ausserordentlichen General-Versammlung vom 22 Febr. 1932
(Rest. Dupont, Zürich)

REFERAT von Herrn Nationalrat Schirmer, St. Gallen

Zentralpräsident der Schweizerischen Gewerbeverbandes

Nat. Rat Schirmer dankt für die Gelegenheit, an dieser Stelle über die Aufgaben und Ziele des Schweizer Gewerbeverbandes sprechen zu können. Es sei ihm damit Gelegenheit geboten, mit einem Gewerbe Gefühlung zu bekommen, das ihm im Grossen und Ganzen fremd liege und mit dem er bisher nur als Zuschauer in Berührung gekommen sei. Zweifellos seien aber die Fragen, die im Kinogewerbe zur Sprache kommen, mit denjenigen anderer Gewerbe in hohem Masse verwandt und die ihm heute übertragene Aufgabe betreffe ein Thema, wie er es schon in andern Kreisen unseres weitverzweigten Gewerbestandes entwickelt habe. Er führt in seinem Referat über die Handels- und Gewerbefreiheit im allgemeinen und in der Schweiz im besonderen folgendes aus:

Die Schweiz bekennt sich heute zur Handels- und Gewerbefreiheit, d. h. es kann und darf jeder Bürger ein Gewerbe dieser oder jener Art betreiben, ohne an eine bestimmte Form gebunden zu sein und ohne dass er irgend einen Ausweis über seine Berufskenntnisse oder seine finanzielle Lage leisten muss. Vorbehalten bleiben nur die Bestimmungen der Kantone über Benützung der Strassen, Beobachtung der guten Sitten, Marktverkehr und Hausierwesen, Wirtschaftspolizei u. s. w. Eine Bedürfnisfrage für die Entstehung von Betrieben kennen wir demgemäss in der Schweiz nicht, ausgenommen im Wirtschaftsgewerbe, wo mit Rücksicht auf das allgemeine Volkwohl die Zahl der Wirtschaften in eine bestimmte Beziehung zur Zahl der Bevölkerung gebracht wird.

Die Bedeutung der Handels- und Gewerbefreiheit war für die Wirtschaft in ihrer Entwicklung nicht immer dieselbe. Zur Zeit der erste Staatsbildungen der Städte im frühen Mittelalter waren Handel und Gewerbe ebenfalls mehr oder weniger frei. Die Zünfte bildeten sich erst in einer allmählichen Entwicklung, als die Aufnahmefähigkeit der Märkte mit der wachsenden Produktion nicht mehr übereinstimmte. Lange Jahrhunderte blieb die zunftgemässe Organisation sowohl die Grundform der wirtschaftlichen, wie teilweise auch der politischen Städte-Staaten des Spätmittelalters. Ihre Blütezeit liegt im 14. und 15. Jahrhundert. Mit dem 30. jährigen Krieg hat die Zunftorganisation ihren Höhepunkt bereits überschritten und sie kann sich von den Wunden, die der lange Krieg ihr geschlagen, nicht mehr vollständig erholen. In unaufhaltsamen Abstieg verlieren die Zünfte ihre frühere überragende Bedeutung und verfallen in engherzigen Formalismus. Die französische Revolution hat mit dem Zunftwesen gründlich geräumt und nicht nur den überlebten Formalismus, sondern auch die zweifellos guten Seiten der Zunftverfassung beseitigt.

In der Schweiz wurden die Zünfte durch den Einmarsch der Franzosen im Jahre 1798 aufgehoben und die helvetische Republik hat mit allen Ueberlieferungen aufgeräumt. Während der Mediations- und Restaurationszeit wurden wohl Versuche gemacht, die früheren Zustände wieder herzustellen und es ist interessant, die damalige Bewegung der Handwerker- und Gewerbeorganisation zu verfolgen, die auf der einen Seite die ihnen

gewordene Freiheit nicht recht anwenden konnte, anderseits aber doch, namentlich auf dem Lande, nicht mehr in den engen Formalismus der Vorrevolutionszeit zurückkehren wollte. Die volle Handels- und Gewerbefreiheit in der Schweiz wurde erst in der Bundesverfassung von 1874 verankert, nachdem allerdings praktisch vorher eigentlich die Handels- und Gewerbefreiheit schon seit Jahrzehnten bestand.

Zweifellos hat die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit unserem Lande grosse Fortschritte gebracht. Allein die Schattenseite der vollen Ausnützung der Wirtschaftsfreiheit in der Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächern veranlassten den Staat doch schon bald, einschränkende Bestimmungen aufzustellen, die hauptsächlich dem Schutz des Arbeitnehmers galten. Ich erinnere an das Fabrikgesetz, an die Kranken- und Unfallversicherung des Bundes, an die Gesetze über Marktverkehr und Hausierwesen, Wirtschaftswesen, unlauteren Wettbewerb u. s. w. der Kantone. Auf dem Gebiete des Bundes selbst hat man in der Gesetzgebung bis heute in das eigentliche Gebiet der Wirtschaft nicht eingegriffen, wenn man von den ausserordentlichen Massnahmen des Bundesrates während der Kriegs- und Nachkriegszeit absieht. Das Bundesgericht wacht ängstlich über der Handels- und Gewerbefreiheit und legt heute diese Bestimmungen in einem fast extremen Sinne aus. Jedenfalls befindet sich die Wirtschaft bereits in einer wesentlichen Umbildung, auf die die Rechtsprechung noch nicht genügend Rücksicht nimmt. Mit der Aufhebung der Zünfte fehlen in der Schweiz auch alle Bestimmungen über die Wirtschafts- und Berufsorganisation des Gewerbes.

Im Gegensatz hiezu hat Deutschland in seiner Gewerbeordnung fast gleichzeitig mit der Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit die Grundlagen für die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern geschaffen. Wenn die Mehrzahl der Berufsangehörigen oder Gewerbetreibenden einer Gegend die Schaffung einer Handwerks- oder Gewerbekammer wünscht, so kann durch den betreffenden Oberpräsidenten der Provinz das Obligatorium dieser Organisation ausgesprochen werden. Es haben dann sämtliche im Kammerbezirk wohnenden Gewerbetreibenden sich in das Handwerkskammer- oder Gewerbekammer-Register eintragen zu lassen. Die Geldbedürfnisse dieser Kammern werden nach Genehmigung des Budgets durch den Oberpräsidenten auf dem Steuerwege eingezogen. Dagegen sind diese Kammern in ihrer Tätigkeit beschränkt. Sie dürfen sich z. B. nicht mit Preisfragen befassen, sondern müssen sich im wesentlichen auf die Lehrlingsfragen, auf die Frage der Meisterbildung und dergleichen beschränken. Diese einengenden Bestimmungen haben vielfach zur Gründung freier Verbände geführt, die allerdings dann keinen Zwangscharakter haben. Durch diese Doppelspurigkeit ist die deutsche Wirtschaftsorganisation schwerfällig und kompliziert geworden. Aus den mir überlassenen Akten habe ich gesehen, dass Deutschland versucht, auf dem Wege der Schaffung einer eigentlichen Kinokammer die Zwangsorganisation in der Filmindustrie durchzusetzen. Die Meinungen zu diesem Vorgehen sind

geteilte. Persönlich bin ich, soweit meine Kenntnisse der deutschen Verhältnisse gehen, der Auffassung, dass es aus verschiedenen Gründen nicht gehen wird, solche Zwangsorganisation für das Kinogewerbe zu schaffen, da es mir fraglich erscheint, das Kinogewerbe der deutschen Gewerbeordnung unterstellen zu können.

Im Gegenteil zu Deutschland bestehen in der Schweiz für die wirtschaftlichen Organisationen keinerlei gesetzliche Bestimmungen. Unsere Berufsverbände und unsere Gewerbeorganisation haben sich einem natürlichen Bedürfnis folgend, in absoluter Freiheit entwickelt. Trotz dieser Freiheit besitzen heute die schweizerischen gewerblichen Organisationen einen nicht unbedeutenden Einfluss und es sind namentlich die Berufsverbände finanziell fast auf der ganzen Linie gut fundiert. Selbstverständlich machen die Aussenseiter allen Verbänden des Gewerbes Sorge und manche im Interesse des Ganzen notwendige Sanierung wird zufolge der Aussenseiter unmöglich gemacht. Als Beispiel wäre die Uhren-Industrie anzuführen, deren Syndikate durch die schwere Krisis der Industrie gezwungen waren, gewisse Sanierungsmassnahmen anzustreben. Da wir aber in der Schweiz keine Verfassungsbestimmungen haben, welche es möglich machen, die Aussenseiter solchen Massnahmen anzugliedern, gelangte die Uhren-Industrie an die eidgenössischen Räte um Hilfe des Staates. Da die Menschheit im allgemeinen dem Gelde gegenüber zugänglicher ist als einer vernünftigen Ueberlegung, wurden die Aussenseiterbetriebe der Uhrenindustrie mit Hilfe von Staatsmitteln aufgekauft. Ich habe dem Beschluss nicht zugestimmt, weil ich der Meinung war, dass es in jeder Branche Aussenseiter gebe, die mit Hilfe der Geldmittel des Staates aufgekauft werden sollten. Ich habe aus Besprechungen mit Ihrem Herrn Sekretär vernommen, dass auch in Ihrer Branche gewisse Verträge zwischen den einzelnen Gruppen der Gesamt-Kinoidustrie angestrebt werden, bei denen die Aussenseiter den Abschluss der Verträge ebenfalls sehr erschweren. Wollte der Staat auf allen Gebieten den guten Willen dieser Aussenseiter mit Geld aufkaufen, so würde er ja nicht nur kaum über das notwendige Geld verfügen, sondern er würde ganz unhaltbare Verhältnisse schaffen, da in wirtschaftlich guten Zeiten sich die gleichen Industrien, welche jetzt um Hilfe rufen, bedanken würden, wenn ihnen der Staat gewisse Vorschriften machen müsste. Wenn eine Industrie sich nicht mehr selbst helfen kann, dann kann ihr nicht mit dem Geld des Staates, sondern nur mit der Autorität des Staates geholfen werden. Wie soll diese Lösung angestrebt werden? In Russland ist an Stelle der Freiheit der Staats-Sozialismus oder besser gesagt, die Staatsbureaukratie getreten, die auf dem Wege einer absoluten Zwangsorganisation unter unmittelbarer Staatsaufsicht eine Planwirtschaft versucht, die aber bis heute fast zur vollständigen Erfolgslosigkeit verurteilt war. Italien hat durch die Schaffung des Korporationsstaates, d. h. der zwangsmässigen Eingliederung aller Wirtschaftsverbände in die Staatsorganisation das Problem zu lösen versucht. Zur Lösung der unüberbrückbaren Gegensätze der Wirtschaft bedarf aber Italien des Diktators. Auch diese Lösung bedeutet Zwang. Für die Schweiz käme wohl keine der beiden Lösungen in Betracht, sondern hier müsste sich die Lösung auf einem unserer Entwicklung und unserer politischen Eigenart entsprechenden Wege ergeben. Das könnte geschehen, indem man den beteiligten Wirtschaftsverbänden ein gewisses Mass von Selbstverwaltungsrecht übertragen würde, indem Massnahmen, welche die Verbände unter sich oder für sich treffen, unter bestimmten Voraussetzungen von den verfassungsmässigen Behörden für den ganzen Beruf verbindlich erklärt werden könnten. Auf diese Weise würde

die normale Gesetzgebung des Staates entlastet und doch eine neue Zelle der Ordnung und der gegenseitigen Verständigung geschaffen. Selbstverständlich wäre es Sache der verfassungsmässigen Behörde, zu untersuchen, ob die vorgeschlagenen Massnahmen der Berufsverbände einem Bedürfnis entsprechen und den guten Sitten oder berechtigten Interessen anderer Bevölkerungsschichten nicht zuwiderlaufen. Der Weg der Verbindlichkeitserklärung müsste natürlich auf dem Wege der Gesetzgebung umschrieben sein. Die heutige Zeit ist ein sprechendes Beispiel dafür, dass die Verwaltung ohne Mitwirkung der Berufsverbände gewisse Aufgaben des Wirtschaftslebens nicht allein erfüllen kann. Ich erinnere an die Einfuhrbeschränkungen, die im Interesse unserer eigenen Volkswirtschaft durchgeführt werden müssen und wo es sich als dringend wünschbar erweisen würde, gewisse Abmachungen zwischen einzelnen Verbänden als allgemein verbindlich erklären zu können. Diese Lösung böte auch die Möglichkeit der steten Anpassung, da sowohl Verträge der Verbände wie Beschlüsse der Verbände nur auf beschränkte Zeit erklärt werden könnten und wenn sie sich nicht bewähren, wieder aufgehoben oder auch geändert werden könnten.

Das Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat diese Entwicklung deutlich skizziert, währenddem die politischen Parteien zu dieser Frage bis jetzt zurückhaltend waren. Gerne hätte ich eigentlich dieses Programm noch etwas deutlicher umschrieben. Allein in einem Verbandsrat, der 50 verschiedene Branchen vereinigt, kann eben auch der Präsident nicht den Diktator spielen, sondern er muss sich auch in der Verbandspolitik mit dem Erreichbaren zufrieden geben. Immerhin nimmt das Programm deutlich Stellung zur Möglichkeit der Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, wie man sie in unseren Kreisen als möglich und wünschbar erachtet. Dass dabei die Gefahr einer völligen Unterbindung der Handels- und Gewerbefreiheit umgangen werden muss, ist selbstverständlich. Gerade die Bedingung der mittleren Linie macht die Aufgabe zu einer ausserordentlich schweren. Trotzdem drängen die heutigen Verhältnisse mehr denn je auf eine Lösung. Wenn auch Exportindustrie und Bankwelt dieser Idee noch kritisch gegenüber stehen, so ist es doch notwendig, diesen neuen Gedanken in weitere Kreise unseres Volkes zu tragen und zu versuchen, ihn auf dem Wege der organischen Entwicklung unseres demokratischen Staatswesens zur Verwirklichung bringen.

Auf dem allgemeinen Boden der Wirtschaftspolitik sind das ungefähr Weg und Ziele des Gewerbeverbandes, dessen Arbeitsgebiet zufolge der verschiedenartigen Zusammensetzung von Handel und Handwerk ausserordentlich vielgestaltig ist. Die Leitung des Schweizerischen Gewerbeverbandes muss natürlich eine allgemeine Richtlinie ihrer Tätigkeit einhalten und sie muss deshalb allfällige Eingaben auf ihre berechtigten Interessen hin prüfen und die Mittellinie suchen, die den Bedürfnissen der Gesamt-Organisation entspricht. Wenn der Gewerbeverband ernst genommen werden will und Achtung und Einfluss nicht einbüßen soll, darf er nicht jede Eingabe blindlings weiter leiten. Es darf daher auch nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die Interessen des Lichtspieltheater-Verbandes bei einem eventuellen Anschluss durch die Leitung des Schweizerischen Gewerbeverbandes restlos und immer vertreten werden können. Manche Frage bedarf auch zu ihrer Lösung, wie wir oben gesehen haben, der natürlichen Entwicklung und so wird es auch dem Gewerbeverband nicht möglich sein, Schwierigkeiten von heute auf morgen aus der Welt zu schaffen. Dagegen geniesst der Verband die Vertretung im Parla-

ment und die Mitarbeit eines ausgebauten Sekretariates. Es wird Sache der Prüfung sein, jeden einzelnen Fall zu untersuchen. Jedenfalls leidet die Schlagfertigkeit der uns angeschlossenen Berufsverbände in keiner Weise. Wenn diese allgemeinen Richtlinien es für Sie wichtig genug erscheinen lassen, so wird es mich freuen, wenn der

Lichtspieltheater-Verband sich dem Gewerbeverband anschliessen wird.

* * *

In der Ordentlichen Generalversammlung des S.L.V. vom 21 März 1932 wurde der Beitritt zum Schweizer Gewerbeverband mit Einstimmigkeit beschlossen.

Schweizerischer Filmverleiher-Verband

Monatsversammlung vom 7. Juni 1932 im Hotel Bristol in Bern.

Um halb 3 Uhr eröffnet Herr Dr. Egghard die zahlreich besuchte Versammlung unter Bekanntgabe folgender Traktanden:

1. Protokoll der letzten Versammlung in Genf;
2. Neuaufnahmen und Rekurs der Artisticfilm in Genf;
3. Säumige Kunden;
4. Angelegenheit Artikel im « Film »;
5. Diverses.

Anwesend sind 22 Mitglieder.

Das Protokoll wird stillschweigend genehmigt.

Neu aufgenommen werden unter der Voraussetzung vorheriger Eintragung im Handelsregister Consortium-Film Genf und Interna-Film Zürich.

In Sachen des Rekurses der Artistic-Film wegen Nichtaufnahme an der letzten Versammlung orientierte Herr Dr. Egghard die Anwesenden über die unternommenen Schritte, aus denen sich ergab, dass die Firma aufgenommen werden müsse, wollen wir infolge der getroffenen Konvention nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Nach diversen Voten für und dagegen, die teilweise nicht frei von Animosität waren, wurde einem Antrage zugestimmt, eine Kommission, bestehend aus den Herren Reinegger und Grossfeld unter Zuzug eines Genfer Advokaten zu bestimmen, die die ganze Sache zu untersuchen und zu prüfen hat und der nächsten Versammlung, die am 30. Juni stattfindet, Bericht und Antrag stellen soll.

Bei dieser Diskussion ergab sich klar, und wurde auch seitens des Präsidenten durch ein prägnantes Wort bestätigt, dass unsere seinerzeitigen Befürchtungen sich nach und nach zu verwirklichen beginnen, doch darüber ein andermal.

Das Traktandum « Säumige Zahler » zeitigte ebenfalls wieder eine rege, teils unerfreuliche Diskussion und bestätigte die Regel, dass es nicht immer gut ist, ein freies offenes Wort als Grundlage zu nehmen. Immerhin brachte die Aussprache auch erfreuliche Momente und wollen wir hoffen, dass sie sich segensreich auswirken möchte. Die beiden durch Abstimmung ermittelten schlechtesten Zahler werden durch das Sekretariat das Nähere erfahren, was hoffentlich zu Ihrer Besserung beitragen wird. Auf alle Fälle soll diesen beiden nur noch gegen Nachnahme geliefert werden.

Im Anschluss hieran werden noch die tatsächlichen Verhältnisse in einem Grosskino besprochen und hier mussten bedauerliche Sachen vernommen werden. Es ist geradezu verbrecherisch gegen seine eigenen Kollegen, wie gegen die Verleiher, wenn heute ein Kino 70 Filme, die noch vom letzten Jahre her abgeschlossen

sind, noch zu spielen hat und dies zu Preisen, die heute zum Teil unmöglich sind. Es ist das die schon oft gerügte Praxis, dem Konkurrenten unter allen Bedingungen alles vor der Nase wegzunehmen, und der Leidtragende ist dann der Verleiher, der im Vertrauen auf reelle Geschäftsführung geblufft wurde. So ist auch ein an der Versammlung gestellter Antrag zu verstehen, dass gegen solche Kunden keine Rücksicht platzgreifen sollte. Solche Brüder schädigen nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Nebenkollegen und in erster Linie die Verleiher, da ja solche Fantasieverträge nie eingehalten werden können. Auch hier ist eine Abhilfe dringend nötig.

Ueber die durch das Traktandum 4 hervorgerufene Diskussion wollen wir den Schleier des Vergessens ziehen da wir auf dieses Niveau uns nicht begeben wollen. Wir bedauern aufs Tiefste die Angelegenheit und überlassen die Sache den Betroffenen, da wir unser Organ nicht mehr für Auseinandersetzungen in dieser Tonart hergeben. Wir wollen nur hoffen, dass der in dieser Sache eingenommene Standpunkt nicht ein erspriessliches gemeinsames Arbeiten beider Verbände erschweren möge, es wäre im allgemeinen Interesse bedauerlich, da die ganze Angelegenheit solchen Opfers nicht wert wäre.

Unter Verschiedenen wurde dem Antrage einhellig zugestimmt, in Anbetracht der vermehrten Arbeit das Gehalt des Sekretärs bescheiden zu erhöhen, was wir begrüssen.

Zu konstatieren ist, dass in letzter Zeit vielfach eine Taktik sich breitmacht, beim geringsten Anlass ins Persönliche zu verfallen, und so eine sachliche Abwicklung der Geschäfte zu erschweren. Möge man doch bedenken, dass sicherlich jeder bestrebt ist, seiner Ansicht nach das Beste für den Verband zu wollen, und achte man auch die Ansicht des Nächsten, ohne ihn persönlich zu inkommodieren. Dann wird auch das Resultat jeweils ein erspriessliches sein und nur dann kann fruchtbare Arbeit geleistet werden, die durch kleinliche persönliche Nörgeleien verunmöglicht wird.

Jos. SCHUMACHER.

Zu verkaufen erstklassige amerik.

SPRECH u. TONFILM
-REISE-APPARATUR

Offert. u. Chiffre JH. 4306 Lz. an die Schweizer-Annoncen A.-G., Luzern.

**VERGESSEN SIE NICHT, DEN ABONNEMENTS-PREIS
VON FR. 5.-- PER POSTCHECK EINZUBEZAHLEN!**